

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 78/13 B

L 4 KR 3589/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 296/11 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin bezieht seit dem 1.5.2010 eine Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG). Sie ist mit ihrem Begehren, Krankengeld (Krg) vom 21.7.2010 bis 15.5.2011 zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, dass nach § 50 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB V ein Anspruch auf Krg für Versicherte ausgeschlossen sei, die Ruhegehalt, das nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gezahlt werde, beziehen. Dies sei bei der Klägerin der Fall. Nach § 26 AbgG seien die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden (*Urteil vom 14.7.2013*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwieweit diese Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert folgenden Frage:
"Endet für ehemalige Abgeordnete des Deutschen Bundestages, wenn sie nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingehen und aus diesem heraus arbeitsunfähig erkranken, ein Anspruch auf Krankengeld dann, wenn sie eine Altersentschädigung nach Abgeordnetengesetz beziehen?"
- 6 Ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage formuliert oder nur - wie die Beklagte meint - den Streitgegenstand des Rechtsstreits bzw ihre persönliche Situation beschreibt, kann offenbleiben. Die Klägerin zeigt jedenfalls den Klärungsbedarf nicht ausreichend auf. Sie gibt selbst an, dass sich das LSG zur Begründung seiner Entscheidung auf das Urteil des erkennenden Senats vom



1.7.2003 - B 1 KR 6/02 R - (BSG SozR 4-2500 § 50 Nr 1) gestützt habe. Dort hat der Senat ausgeführt, dass gemäß § 50 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB V der Anspruch auf Krg ausgeschlossen werde bei Beziehern einer Versorgung, die sich in Leistungsvoraussetzungen, Berechnung und Finanzierung eng an beamtenrechtliche Vorschriften anlehne, und beispielhaft Pensionen der Abgeordneten, Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretäre genannt, weil die entsprechenden Gesetze auf eine "sinngemäße Anwendung" der für Beamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften verweisen (BSG, aaO, RdNr 14).

- 7 Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann zwar wieder klärungsbedürftig werden, wenn der Rechtsprechung in nicht geringem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN). Dies ist aber im Rahmen der Beschwerdebeurteilung ebenfalls darzulegen (vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Hieran fehlt es. Die Auffassung der Klägerin, dass es sich insoweit lediglich um ein "obiter dictum" handle und es schon deshalb an der höchstrichterlichen Klärung der Rechtsfrage fehle, ist falsch. Zwar betraf die zitierte Entscheidung nicht die Altersentschädigung für Parlamentarier gemäß dem AbgG. Nach welchen Kriterien die Abgrenzung eines Ruhegehalts iS von § 50 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB V zu anderen, nicht unter die Norm zu subsumierenden Ruhegehältern zu erfolgen hat, war für die Entscheidung des Senats aber erheblich und führte in dem zu entscheidenden Fall zur Verneinung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 50 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB V.
- 8 Zur Darlegung eines über die Entscheidung des Senats hinausgehenden Klärungsbedarfs genügt es deshalb nicht, wenn sich die Klägerin nur mit dem Status eines Abgeordneten und dem Rechtscharakter der Altersentschädigung auseinandersetzt. Vielmehr hätte sie in Anwendung der vom Senat aufgestellten Grundsätze erläutern müssen, nach welchen Vorschriften oder Grundsätzen die Altersentschädigung von Abgeordneten erbracht wird, und ggf darlegen müssen, weshalb selbst dann, wenn sich die Versorgung eng an beamtenrechtliche Vorschriften anlehnt, § 50 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB V entgegen der Rechtsprechung des Senats, aber auch entgegen dem Wortlaut der Norm, die der Senat ohnehin eng ausgelegt hat, keine Anwendung findet.
- 9 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

